

STATUTEN – (2. REVISION 12. JULI 2017)

ARTIKEL 1 : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(a) Name, Ort und Geschäftsjahr

Dieser Verein wird von der Generalversammlung am 3. Mai 2015 gegründet und trägt den Namen "I Pizzicanti".

Der Verein ist nach den Vorgaben in Artikel 60 bis 79 des ZGB gegründet und hat seinen Sitz in Basel-Stadt. I Pizzicanti verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(b) Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung von Alter Musik in historischer Aufführungspraxis durch:

- Aufführung von Konzerten, Auftritten unter Einbeziehung anderer Kunstformen (Schauspiel, Visuelle Kunst etc.) und pädagogischen Projekten.
- Die Realisierung von CD-Projekten und DVD-Aufnahmen.
- Die Promotion oben genannter Aktivitäten

Der Verein kann diese Aktivitäten sowohl alleine durchführen als auch in Zusammenarbeit oder Koproduktion mit anderen Vereinen und kulturellen Einrichtungen.

ARTIKEL 2 : ORGANISATION

(a) Organisationsgremien :

i. Die Organisationsgremien von I Pizzicanti sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Revisoren

ii. Die Korrespondenzsprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. Offizielle Angelegenheiten können in diesen Sprachen festgehalten werden.

(b) Generalversammlung

i. Die Generalversammlung (GV) wird einmal jährlich einberufen. Dies ist Aufgabe des Vorstands, und erfolgt rechtzeitig per e-mail oder auf dem Postweg.

ii. Die Generalversammlung behandelt vor allem, aber nicht ausschliesslich, folgende Anliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- vollständige Entlastung der Organisationsgremien
- Entscheidungen über Vorschläge des Vorstands
- Revision der Statuten
- Wahl des Vorstands

Entschlüsse der GV werden durch einfache Mehrheit getroffen, und treten sofort in Kraft, wenn nicht anderweitig eine Übergangsperiode vereinbart worden ist.

(c) Aussergewöhnliche Generalversammlung

Eine Aussergewöhnliche Generalversammlung (AGV) kann auf Verlangen des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die AGV rechtzeitig hinzuweisen. Diese Benachrichtigung muss den Anlass der AGV benennen. Entschlüsse der AGV werden durch einfache Mehrheit getroffen, und treten sofort in Kraft, wenn nicht anderweitig eine Übergangsperiode vereinbart worden ist.

(d) Vorstand

i. Der Vorstand muss mindestens folgende drei Positionen enthalten:

- Präsident
- Schatzmeister
- Sekretär

ii. Die Mitglieder von I Pizzicanti wählen die Inhaber dieser Positionen bei der GV. Andere Positionen können bei Bedarf vom Vorstand geschaffen werden. Jeder Inhaber einer Position wird auf ein Jahr gewählt.

iii. Der Vorstand versammelt sich in regelmässigen Abständen, um alle die Aktivitäten des Vereins betreffenden Anliegen zu diskutieren. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss anwesend sein, damit eine Versammlung abgehalten werden kann. Alle Anliegen, welche eine Entscheidung des Vorstands benötigen, können von einer Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei einer Pattsituation hat der Präsident die entscheidende Stimme.

ARTIKEL 3 - Mitgliedschaft

i. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Anträgen auf Mitgliedschaft.

ii. Aktive Mitgliedschaft. Beitrag : CHF 50 für 12 Monate. Aktive Mitglieder sind vorrangig die Musiker, die regelmässig mit I Pizzicanti zusammenarbeiten. Nicht-Musiker, die an organisatorischen und administrativen Aufgaben teilnehmen möchten, können ebenfalls aufgenommen werden.

iii. Fördermitgliedschaft : Beitrag : CHF 100 für 12 Monate. Eine Förder-Mitgliedschaft dient in erster Linie der ideellen und finanziellen Unterstützung. Fördermitglieder nehmen nicht am operativen Geschäft teil und haben kein Stimmrecht bei der GV. Fördermitglieder können freiwillig und im eigenen Ermessen mehr als CHF 100 beisteuern.

iv. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen, die in grossem Masse I Pizzicanti und seinem Zweck geholfen haben. Langjährige Mitglieder können ebenfalls Antrag auf eine Ehrenmitgliedschaft stellen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

ARTIKEL 4 - Finanzen / Ressourcen

Die finanziellen Quellen von I Pizzicanti sind vor allem – aber nicht ausschliesslich – die folgenden:

- Mitgliederbeiträge
- Einkünfte aus dem operativen Geschäft
- Sponsorengelder und Spenden
- Kapital

Defizite werden erstens durch zusätzliche musikalische Engagements der Künstler von I Pizzicanti gedeckt, und zweitens durch die Hilfe von Sponsoren, Spendern, Stiftungen oder öffentlichen Einrichtungen.

ARTIKEL 5 - Haftbarkeit

Die Haftbarkeit ist allein auf das Vermögen von I Pizzicanti beschränkt. Nach bezahltem Mitgliedsbeitrag entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen für die Mitglieder.

ARTIKEL 6 - Auflösung

- Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit bei einer ordnungsgemäss zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Generalversammlung entschlossen werden.
- Nach dem Entschluss zur Auflösung führt der Vorstand von I Pizzicanti alle Angelegenheiten bis zum Abschluss weiter oder delegiert diese Aufgaben an ein stellvertretendes Organ.

ARTIKEL 7 - Annahme der Statuten

Die Gründungsstatuten werden für gültig angesehen und von den Gründungsmitgliedern am 3. Mai 2015 bei der Gründungsversammlung angenommen.

Die erste Revision der Statuten wird von der 1. GV vom 29. April 2016 angenommen.

Die zweite Revision der Statuten wird von der 2. GV am 12. Juli 2017 angenommen. Alle Änderungen treten sofort in Kraft.

DIE UNTERZEICHNETEN

Name	Unterschrift
------	--------------

The President Die Präsidentin	Céline Pasche
----------------------------------	---------------



The Treasurer Die Schatzmeisterin	Chani Lesaulnier
--------------------------------------	------------------

